Familiennachzug

Einführung, Sonderfälle und Ausblicke

Maria Kalin, Fachanwältin für Migrationsrecht
Kanzlei am Münster
Münsterplatz 13, 89073 Ulm
kanzleiammuenster.de

Stand Mai 2025

Familiennachzug - Inhalt

- Grundsätze des Familiennachzuges
- Ehegattennachzug
- Nachzug von Kindern
- Nachzug zu Fachkräften
- Nachzug zu anerkannten Flüchtlingen
- Nachzug zu subsidiär Geschützten
- Nachzug bei Abschiebungsverboten
- Nachzug zu (vormals) unbegleiteten Minderjährigen
- Härtefälle
- Visumsverfahren mit praktischen Tipps
- Rechtsmittel
- Einreise - und wie weiter?

Was bedeutet Familie? Wer gehört dazu?

Art. 4 Familienzusammenführungsrichtlinie
Familienangehörige: Eltern, Kinder - auch volljährige -, Lebenspartner, Verwandte in gerader aufsteigender Linie – auch des Ehegatten

Bundesverfassungsgericht:
Art. 6 I GG schützt die **Familie** als Gemeinschaft von Eltern und Kindern. Dabei ist nicht maßgeblich, ob die Kinder von den Eltern abstammen, und ob sie ehelich oder nichtehelich geboren wurden. Familie ist die tatsächliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft zwischen Kindern und Eltern, die für diese Verantwortung tragen.

Aufenthaltsrechtliche Rechtsprechung:
Kernbereich der Familie = Kernfamilie = Eltern und ledige minderjährige Kinder

Sonstige Familienmitglieder

Was ist mit Geschwistern, Eltern von Volljährigen, Onkeln, Tanten, Großeltern, Cousins, Cousinen, verheirateten minderjährigen Kindern …?

- diese gehören nicht zur sogenannten Kernfamilie
- Sorgerecht oder Pflegebedürftigkeit genügen nicht
- es gibt kaum Möglichkeiten zum Familiennachzug
  - auch wenn etwas anderes erzählt wurde (z.B. bei der Aufnahme aus Afghanistan)
  - Nachzug nur nach § 36 Abs. 2 AufenthG möglich, aber kaum Chancen – dazu später mehr

„Die insoweit allgemeine Beschränkung des Familiennachzugs auf Ehegatten und minderjährige Kinder liegt im öffentlichen Interesse (Zuwanderungsbegrenzung).“ (Nr. 36.2.0 AVwV AufenthG)

Rechtsgrundlagen im AufenthG

- Aufenthalt aus familiären Gründen – Recht auf Nachzug
  - §§ 27 ff. AufenthG – Aufenthalt aus familiären Gründen
  - § 28 Nachzug zu Deutschen
  - §§ 29 ff Nachzug zu Ausländern

- Allgemeine Voraussetzungen:
  - Herstellung einer **familiären Lebensgemeinschaft** (Zweck)
  - allgemeine Erteilungsvoraussetzungen aus § 5 AufenthG
    - Sicherung des **Lebensunterhalts**
    - geklärte **Identität**
    - Einreise mit dem erforderlichen **Visum**

Herstellung einer Lebensgemeinschaft

- Schutzwürdige Beistandsgemeinschaft
  im Gegensatz zur sog. bloßen Begegnungsgemeinschaft
  - „Füreinander Dasein“ wird gelebt

- Es ist keine häusliche Gemeinschaft nötig, also auch bei getrennt lebenden Familienangehörigen möglich
  - dann muss jedoch gut argumentiert werden
  - ein gutes Argument ist etwa immer, wenn die Familie bereits im Ausland zusammengelebt hat, oder Unterhaltszahlungen geleistet werden/wurden
  - Umgangsrecht ggf. gerichtlich geltend machen
    - Problem: Scheinvaterschaft, Mann ist nicht der biologische Vater

Lebensunterhaltssicherung

- **§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG**
- **§ 2 Abs. 3 AufenthG**
- Grundformel:
  - SGB II (Bürgergeld) + Miete

- vorab möglichst mit der Ausländerbehörde (ABH) klären
  - ggf. genügt ein zusätzlicher Minijob

- kann sich durch einen Nachzug ändern (z.B. dann Kindergeld oder eine günstigere Steuerklasse)

Identitätsklärung / Passpflicht

- **§ 5 Abs. 1 Nr. 1a und Nr. 4 AufenthG**
- Probleme:
  - Anerkannte Flüchtlinge im Ausland (Eritrea/Äthiopien)
  - Angehörige von anerkannten Flüchtlingen
  - Kosten
  - Fälschungen

- zumindest die Mitwirkung oder Bemühungen müssen nachgewiesen werden
  - „kann nichts“ – gibt‘s nicht!

- DNA-Test, Geburtsurkunde, Zeugen, Papiere, Fotos, etc., EuGH Urteil vom 13.03.2019 - C-635/17
- Stufenprüfung BVerwG v. 23.09.2020 – 1 C 36.19

Einreise mit dem erforderlichen Visum

- grds. Zwang eines Botschaftsverfahrens
- Argument: Regulierung der Einreise nach Deutschland
- Ausnahmen:
  - EU-Bürgerinnen und Bürger, bestimmte Länder, “Best Friend States“, § 41 AufenthV
- *§ 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG:*
  *Hiervon **kann** abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind oder es auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen.*
  - *§ 10 Abs. 1 und Abs. 3 AufenthG*
  - *§ 39 Nr. 5 AufenthV, Erteilung aus der Duldung heraus*
    - *P: kann erteilt werden*

Nachzug zu Deutschen § 28 AufenthG

- Nachzug von **Ehegatten** Deutscher
  - von der Sicherung des Lebensunterhalts **soll** abgewichen werden
  - Deutschkenntnisse mündlich auf A1 Niveau, § 28 Abs. 1 S. 5 iVm. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG
- Nachzug eines **Kindes** zum deutschen Elternteil
- Nachzug **zu deutschen Kindern**
  - Ausnahmen von der Sicherung des Lebensunterhalts
  - Problem: Personen im oder nach dem Asylverfahren wegen § 10 AufenthG
    - h.M. in der Rspr.: Kein Anspruch wegen fehlendem Visum
    - Uneinheitlicher Umgang der ABHs

Nachzug zu Ausländern § 29 AufenthG

- **§ 29 AufenthG** ist die Grundsatznorm, die folgenden §§ sind dazu als Spezialnormen zu sehen (zB. für Ehegatten, Kinder)
- **Nachzug erst mit einem Aufenthaltstitel der stammberechtigten Person** (§ 29 Abs. 1 Nr. 1)
  - kein Nachzug im Dublin- oder im laufenden Asylverfahren
  - nur bestimmte Aufenthaltstitel (§ 19 Abs. 3 S. 3 AufenthG)
- **Zusätzliche Voraussetzung: ausreichender Wohnraum** (Nr.2)
  - 10/12 qm, 2.4.2 AVwV
  - Problem: Finanzierung, Wohnen in einer Asylunterkunft
- **Besonderheiten**
  - für anerkannte Flüchtlinge, § 29 Abs. 2 AufenthG
  - für Subsidiär Geschützte, § 36a AufenthG

Voraussetzung: Aufenthaltserlaubnis

§ 29 Familiennachzug zu Ausländern

(1) Für den Familiennachzug zu einem Ausländer muss
1. der Ausländer eine Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU, Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte oder eine Mobiler-ICT-Karte besitzen oder sich gemäß § 18e berechtigt im Bundesgebiet aufhalten und
2. ausreichender Wohnraum zur Verfügung stehen.

Satz 1 Nummer 2, § 5 Absatz 1 Nummer 1 mit Ausnahme des Bestehens ausreichenden Krankenversicherungsschutzes sowie § 27 Absatz 3 Satz 1 finden keine Anwendung, wenn
1. der Familiennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU erfolgen soll,
2. der Inhaber der Blauen Karte EU unmittelbar vor der Erteilung der Blauen Karte EU im Besitz einer Blauen Karte EU war, die ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt hat, und
3. die familiäre Lebensgemeinschaft bereits in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bestand.

(2) Bei dem Ehegatten und dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 1 oder 2, eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 besitzt, kann von den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 1 und des Absatzes 1 Nummer 2 abgesehen werden.
In den Fällen des Satzes 1 ist von diesen Voraussetzungen abzusehen, wenn
1. der im Zuge des Familiennachzugs erforderliche Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels innerhalb von drei Monaten nach unanfechtbarer Anerkennung als Asylberechtigter oder unanfechtbarer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzes oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 gestellt wird und
2. die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und zu dem der Ausländer oder seine Familienangehörigen eine besondere Bindung haben, nicht möglich ist.

Die in Satz 2 Nr. 1 genannte Frist wird auch durch die rechtzeitige Antragstellung des Ausländers gewahrt.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis darf dem Ehegatten und dem minderjährigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 25 Absatz 3 oder Absatz 4a Satz 1, § 25a Absatz 1 oder § 25b Absatz 1 besitzt, nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden. § 26 Abs. 4 gilt entsprechend.
Ein Familiennachzug wird in den Fällen des § 25 Absatz 4, 4b und 5, § 25a Absatz 2, § 25b Absatz 4, § 104a Abs. 1 Satz 1, § 104b und § 104c nicht gewährt.

...

- kein Familiennachzug nach dem AufenthG ohne Aufenthaltserlaubnis
- Aufenthaltsgestattung oder Duldung genügen nicht
- ggf. muss zunächst eine Niederlassungserlaubnis erlangt werden

Ehegattennachzug zum Ausländer

Ehegattennachzug - §30 AufenthG

- Bestehen einer Ehe - Eheschließungswille
  - egal wo die Ehe geschlossen wurde
    - Eheschließung in Deutschland (Ehefähigkeit)
      - zB. https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/bamberg/gerichtstafel.php
    - im Ausland ist eine Eheschließung oft einfacher
    - Eheschließung bei einer ausländischen Botschaft oder einem Konsulat möglich
    - dann Anerkennungsverfahren in Deutschland möglich, aber nicht zwingend erforderlich
  - Mindestalter grds. 18 Jahre (unter 16 nicht möglich)

Ehen zwischen Minderjährigen

Ehen von Minderjährigen werden in Deutschland **nicht anerkannt**

- wenn ein Ehegatte bei der Eheschließung unter 16 Jahren alt war, die Ehe gilt dann nach deutschem Recht als unwirksam
  - nicht nach ausländischem Recht
  - ggf. Scheidung und Wiederverheiratung nötig
  - ab 16 Jahren ist eine Abwägung zu treffen
- Ausnahme:
  - der minderjährige Ehegatte wurde vor dem 22.07.1999 geboren (Stichtag)
  - Ehe wurde bis zur Volljährigkeit geführt
  - kein Ehegatte hatte bis zur Eheschließung und Volljährigkeit seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD

weitere „besondere“ Ehen

- **Scheinehe (Schutzehe)**
  - entscheidend ist der Eheführungswille
  - Ehe zum Zweck des Aufenthalts bei Motivbündel unschädlich
  - Trigger: Altersunterschied, Zeitpunkt der Eheschließung, kurze Bekanntschaft, bereits einschlägig
- **Arrangierte Ehe**
  - unschädlich, wenn keine **Zwangsehe** (Abgrenzung!)
- **Handschuhehe (Vertreter*innenehe)**
  - strittig ob ordre public-widrig (wird häufig angenommen), dann weitere Nachweise nötig
- **Mehrehen**
  - nur eine Ehe und ein Nachzug werden zuerkannt

Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug

Deutschkenntnisse des Ehegatten sind Voraussetzung

- nachgewiesene **mündliche A1 Kenntnisse**
  - Goethe Institut (Rahmen ggf. europarechtswidrig)
- oder Bemühungen über ein Jahr hinweg
  - Lerntagebuch, Lernmaterialien
  - Vorsprache bei der Botschaft
- Zeit zum Lernen nutzen!
  - Verfahren dauern lange
- Ausnahmen nur sehr selten
- Ausnahme: Ehegattennachzug zu Fachkräften

Kindernachzug zum Ausländer

Kindernachzug - §32 AufenthG

- Voraussetzungen: unter 18 Jahren und ledig
- Anspruch auf Nachzug bis zur Antragstellung vor dem 16. Geburtstag
  - danach Ermessen abhängig von der Integrationsprognose (insb. Sprachkenntnisse, C1)
  - Ausnahmen sind schwierig
  - Antragstellung vor dem 16. Geburtstag!
- Sorgerecht
  - Problem: Regelungen in den Herkunftsländern, häufig hilft § 32 Abs. 3 AufenthG: Einverständniserklärung des anderen Elternteils oder gerichtliche Entscheidung
  - Beschluss eines Familiengerichts bewirken

Nachzug zur Fachkraft

Erleichterungen für Fachkräfte

- Erleichterungen beim Ehegatten- und Kindernachzug
- § 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 bzw. Nr. 7 AufenthG
  - keine A1-Kenntnisse erforderlich
  - kein Wohnraumerfordernis
- Voraussetzungen
  - bestimmter Fachkräftetitel oder darauf folgende Niederlassungserlaubnis
    (§§ 18a, 18b, 18c Absatz 3, den §§ 18d, 18f, 19c Absatz 1 für eine Beschäftigung als leitender Angestellter, als Führungskraft, als Unternehmensspezialist, als Wissenschaftler, als Gastwissenschaftler, als Ingenieur oder Techniker im Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers oder als Lehrkraft, § 19c Absatz 2 oder 4 Satz 1 oder § 21)
  - Problem: Nach einem erfolglosen Asylverfahren: Titelsperre in § 10 Abs. 3 S.4 AufenthG

Nachzug von Eltern- und Schwiegereltern

- **Nachzug von Eltern- und Schwiegereltern, § 36 Abs. 3**
  - für viele Fachkräftetitel
  - **erstmalig am oder nach 01.03.2024** Erteilung eines Fachkräftetitels
    - jetzt Wechsel möglich – wohl (-)
    - aber wohl (+), wenn Zweckwechsel z.B. von § 25
  - Lebensunterhaltssicherung
    (§§ 36 Abs. 3 S.3, 5 Abs.1 Nr. 1 AufenthG)
    - geringfügige Beschäftigung !
  - Schwiegereltern nur, wenn Ehemann/frau auch in D lebt
- **lieber Fachkraft als Deutsch**

Nachzug zu anerkannten Flüchtlingen

Nachzug zu anerkannten Flüchtlingen

§ 29 Abs. 2 AufenthG

- **Privilegierter Nachzug**
  - kein Wohnraumerfordernis
  - keine Lebensunterhaltssicherung
  - kein Sprachnachweis des Ehegatten

- Voraussetzungen
  - **fristwahrende Anzeige** – drei Monate ab Anerkennung
    - bei einer Verspätung bleibt der reguläre Nachzug, darauf müssen auch die Botschaften z.T. hingewiesen werden
    - **fap.diplo.de** (für alle Nationen!)
  - Lebensgemeinschaft nur in Deutschland möglich

Nachzug von Kindern zu Flüchtlingen

- Nachzugsanspruch

- Nachzug möglich auch bei volljährigen Kindern, wenn
  - Kind bei Asylantragstellung der stammberechtigten Person noch minderjährig war und
  - die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind
    - etwa noch keine Ehe eingegangen wurde
    - Fristwahrende Anzeige

Verwirkung der fristwahrenden Anzeige

- Verwirkung der fristwahrenden Anzeige oder des privilegierten Anspruchs
  - wenn eine zu lange Zeit zwischen fristwahrender Anzeige und dem Visumsantrag liegt
    - Rspr. zunächst 5 Jahre, nun jedoch auch z.T. bereits bei 6 Monaten
  - insb. bei Fällen mit Relevanz der Minderjährigkeit

- Vorgehenshinweis:
  - immer einen schriftlichen Antrag stellen (E-Mail oder Fax) und um eine Eingangsbestätigung bitten
    - Nachweis aufbewahren
  - regelmäßig nachfragen und dokumentieren

Nachzug zu subsidiär Geschützten

Eine Frage der Zeit.

Nachzug zu subsidiär Geschützten, § 36a AufenthG

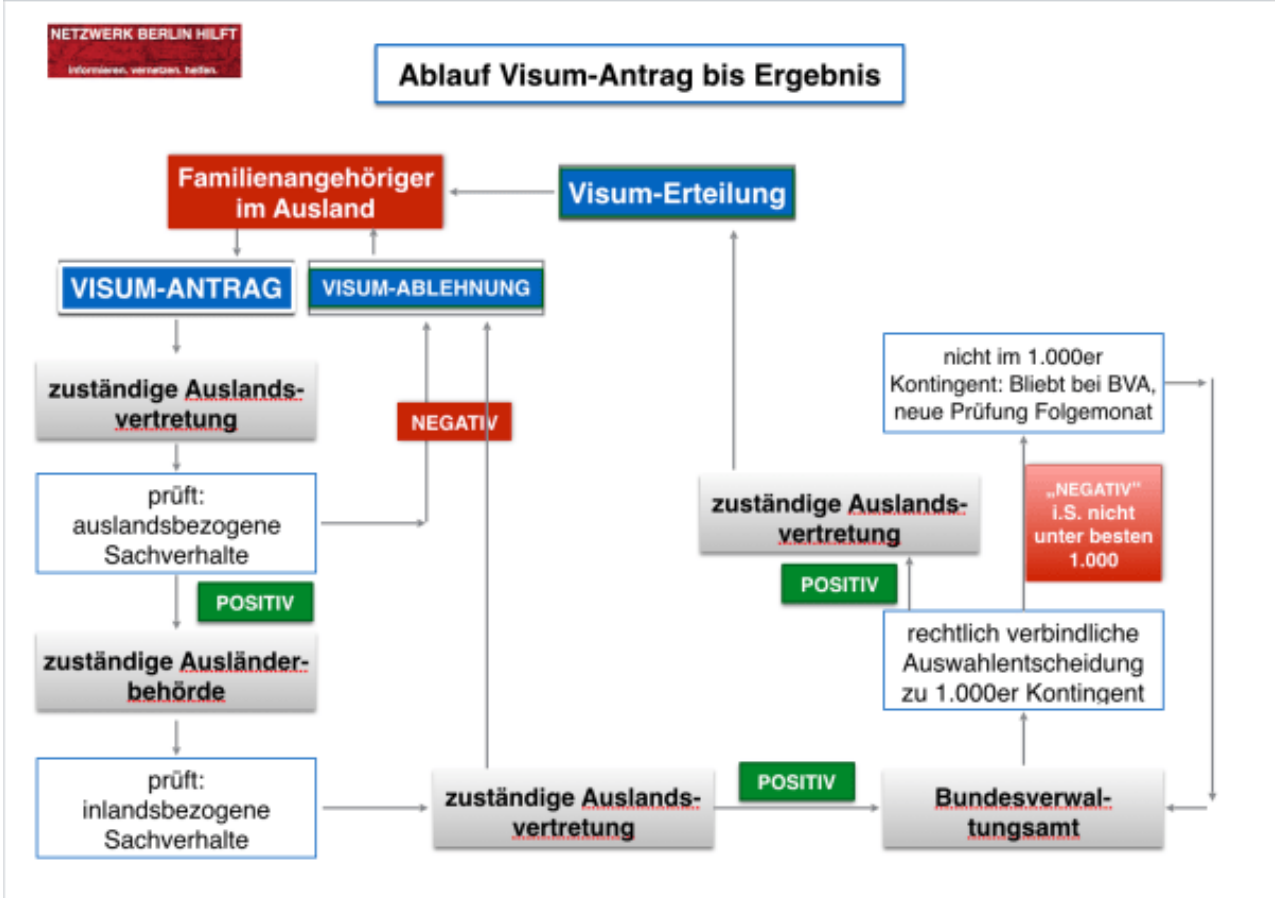

Berücksichtigungsfähige Gründe

Positiv

- Trennungszeit
- minderjährige Kinder
- ernsthafte Gefährdung
- Krankheit, Behinderung, Pflegebedürfnis
- Integration
- Lebensunterhalt
- Sprachkenntnisse
- Wohnraum

Negativ

- *andere Möglichkeit des Zusammenlebens*
- *Straftaten, ggf. Ausschluss*
  - *Gewalt oder Drohungen damit*
  - *Jugendstrafe ≥ 1J.*

Das gesamte Verfahren ist sehr undurchsichtig und es gibt (noch) keinen einklagbares Recht auf Erteilung der Visa.

Ausländerbehörden beim subsidiären Schutz

- Unkenntnis und Überschreiten der Prüfungskompetenz

Von: .ISTA *Visa DS
Gesendet: Donnerstag, 22. Juni 2023 15:05
An: 'm.losch@ulm.de'
Betreff: Visumverfahren [redacted]

DEU/503100/2022[redacted]

Sehr geehrte Frau Losch,

leider ist es mir eben nicht gelungen Sie telefonisch zu erreichen. Ich würde es gerne morgen nochmal versuchen, wenn Sie mir sagen könnten, wann und wie ich Sie am besten erreiche.

Ihre erneute Ablehnung von heute, 22.06.2023 ist leider weiterhin rechtlich nicht haltbar. Der Ehemann hat nun mal in Deutschland der subsidiären Schutzstatus bekommen – ob dahinter wirtschaftliche Gründe stehen oder nicht. Damit hat seine Ehefrau die Möglichkeit zum Familiennachzug gem. §36a AufenthG, sofern die Erteilungsvoraussetzungen vorliegen und das Bundesverwaltungsamt eine entsprechende Auswahlentscheidung trifft. Um dem BVA die Auswahlentscheidung zu ermöglichen sind Sie als Ausländerbehörde gebeten, die Integrationsleistungen der Referenzperson zu benennen.
Direkt ablehnen könnten Sie aber nur, sofern tatsächliche Versagungsgründe oder ein Regelauschlussgrund gem. §36a vorliegen – nicht wegen mangelnder Integration, mangelndem Wohnraum oder fehlender Sicherung des Lebensunterhalts. Auch die Erkenntnis, dass es bei der Einreise der Referenzperson hauptsächlich um wirtschaftliche Gründe handelte, ist bei der Beurteilung des Nachzugsanspruchs nach §36 aAufenthG nicht relevant.

- Auslandsvertretungen raten zur Klage

Aussetzung des FNZ bei subsidiären Schutz

- Regierung plant die Aussetzung von subsidiärem Schutz
  - zunächst sollte dieser komplett gestrichen werden
  - nun zunächst Aussetzung für zwei Jahre
    - dann Evaluierung
  - dauerhafte Streichung wohl rechtswidrig
  - Härtefälle sollen möglich bleiben
    - diese immer schwierig
- rein politisches Manöver
  - 351.400 Personen mit subsidiärem Schutz in Deutschland
    - davon 187.194 bereits seit über sechs Jahren
  - 2024: 8% aller Familiennachzüge zu subsidiär Schutzberechtigten
  - https://mediendienst-integration.de/artikel/was-bedeutet-ein-stopp-des-familiennachzugs.html

Sonderfall: Nachzug zu (vormals) minderjährigen mit internationalem Schutz

Nachzug zu UM

§ 36 Abs.1 AufenthG

- nur bei bestimmten Aufenthaltstiteln (z.B. nicht § 22 AufenthG)
- nur, wenn kein sorgeberechtigter Elternteil in der BRD
- ohne weitere Voraussetzungen
  (auch keine fristwahrende Anzeige)

- Problem des **Geschwisternachzug**s
  - grds. kein Nachzug von (minderjährigen) Geschwistern
    - Eltern können später Geschwister nachholen
  - Regelung zB. in BaWü oder Berlin und Schleswig-Holstein: Generalzustimmung oder Praxiserlasse
  - keine Umsetzung des Koalitionsvertrages, aber …

neuere Rspr. zum Geschwisternachzug

- EuGH-Urteils vom 30. Januar 2024 - C 560/20
  - Nachzug eines erwachsenen Geschwisterkindes, welches auf die Pflege der Eltern angewiesen ist
  - ohne Lebensunterhaltssicherung oder Wohnraum
  - nur so kann der Anspruch des hier lebenden Kindes gewahrt werden
  - dazu Fachinformation DRK Suchdienst:

  https://www.drk-suchdienst.de/fileadmin/user_upload/05_interner_bereich/01_familienzusammenfuehrung/teil_c_fluechtlinge/Anhang_zum_Handbuch__Teil_C__FZ/Fachinformation_2024/DRK_Suchdienst_Fachinformation_Familiennachzug_12_08_24.pdf

- Geschwisternachzug wird häufiger als Härtefall gesehen, etwa OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10.06.2024, Az.: 3 S 32/24

Nachzug zu (ehemaligen) UM-Flüchtlingen

- Eintritt der **Volljährigkeit** während des Verfahrens
  - lange kein Nachzug
  - EuGH vom 06.07.2020, C-133/19 u.a.
    - nicht beachtet
  - EuGH vom 01.08.2022, C-273/20, C-355/20
    - in Deutschland noch keine Regel zum Aufenthaltsrecht der Eltern (EuGH: mind. ein Jahr)
  - Voraussetzung:
    - UM zum Zeitpunkt der Asylantragstellung
    - Visums**anträge** innerhalb von drei Monaten ab der Anerkennung
      - nicht nur fristwahrende Anzeige!
      - Terminregistrierung oder – buchung genügen nicht

Exkurs: Antragstellung !!!

- **OVG Berlin Brandenburg**, 25.08.2020, 12 B 18.19
  - fristwahrende Anzeige oder Registrierung zum Termin **genügen nicht**
  - **Visumsantrag** muss immer auch gestellt werden
    - Antragstellende (Namen, Daten)
    - stammberechtigte Person
    - Anspruchsgrundlage
    - möglichst weitere Daten (BAMF Bescheid, PassNr.)
    - per Fax und/oder E-Mail – **Nachweis sichern**

AA zum fristwahrenden Antrag

Von: ".ZENTRALE *509-AFG" <509-afg@zentrale.auswaertiges-amt.de>
Gesendet: 07.03.2024 - 9:18
An: "…

Betreff: AW: Termin-ID 14730793 Visumsverf. der afgh. Staatsangehörigen ……. - Unser Zeichen: 1065/22-VFA -

Sehr geehrte…,

vielen Dank für die anliegende Nachricht.

Um die Rechtsgrundlage des § 32 AufenthG zu wahren, müssen bei der zuständigen Visastelle fristwahrende Anträge gestellt werden. D.h. Sie wenden sich erneut schriftlich an die Visastelle für afghanische Staatsangehörige in Islamabad und formulieren das Anschreiben etwas um. Dem Anschreiben muss zu entnehmen sein, dass es sich um einen **fristwahrenden Antrag** handelt, **wer zu wem auf welcher Rechtsgrundlage** nachziehen soll. Sie benötigen eine **Eingangsbestätigung**, die die Antragstellerin dann bei Antragstellung vorlegt.

Ggfs. könnten Sie den Betreff der Mail so wählen, dass Ihr Petitum sofort erkennbar ist Fristwahrender Antrag Bitte um Eingangsbestätigung.

Ein vorgezogener Sondertermin kann in einer solchen Konstellation bedauerlicherweise nicht vergeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Nachzug zu (ehemaligen) UM mit subsidiärem Schutz

Eintritt der **Volljährigkeit** während des Asylverfahrens

- kein Nachzugsanspruch der Eltern
- ggf. Asylverfahren und Titelerteilung beschleunigen
  - Untätigkeitsklage
- dann Antrag auf einstweilige Anordnung (§ 123 VwGO) beim VG Berlin
  - war kurzfristig möglich

- Einreise muss vor dem 18. Geburtstag erfolgen

Eintritt der **Volljährigkeit** während des Visumsverfahrens oder nach Abschluss des Asylverfahrens

- **kein** Nachzugsanspruch der Eltern

Neuerungen bei Nachzug UM mit Subsi

Problem: VG Berlin sieht keine Eilbedürftigkeit mehr

- der drohende Eintritt der Volljährigkeit und damit der Verlust des Anspruchs genügen nicht!
- Ablehnungen von Eilanträgen

- VG Berlin:
  - AA trifft kein Verschulden aufgrund der Überlastung
  - kein strukturelles Organisationsdefizit
  - Hoffen auf einzelne Kammern
    - Problem: Tendenz des OVG

- Kein effizienter Rechtsschutz vor Anspruchsverlust!
  - EuGH?!

Nachzug Personen mit Abschiebungsverbot

Nachzug zu Personen mit § 25 Abs. 3 AufenthG

- keine Privilegierungen, es gelten die allgemeinen Voraussetzungen
  - Lebensunterhaltssicherung, Wohnraum, A1
- Nachzug nur eingeschränkt möglich
- **§ 29 Abs. 3 AufenthG,** nur aus humanitären Gründen
  - Antrag muss besonders begründet werden
    - allgemeine Lage im Herkunftsland genügt nicht
    - Besonderheiten des Einzelfalls hervorheben
      - Trennungszeit
      - Betroffenheit von vulnerablen Personen
      - …

- **Härtefälle**
  im Familiennachzug, nicht die Härtefallkommission

§ 36 Abs. 2 AufenthG und § 22 AufenthG

- es wird i.d.R. mehr als ein Härtefall verlangt:
  - die familiäre Gemeinschaft kann nur in Deutschland gelebt werden
  - eine Ablehnung des Ausnahmefalles erscheint unvertretbar
- je mehr und je ausführlicher dokumentiert und argumentiert wird, um so besser
- Nicht entmutigen lassen, sondern es für die Betroffenen versuchen.

Tipp für alle Härtefälle: Arbeitshilfe: »Aufnahme aus dem Ausland« beim Familiennachzug

Exkurs: Zumutbare Trennungszeiten

- BVerwG Urteil vom 17.12.2020, 1 C 30.19
  - wird auch für viele Konstellationen herangezogen
    - Ehe nach der Flucht oder der Anerkennung
    - in Fällen von Personen mit § 25 Abs. 3 AufenthG
- zumutbare Trennungszeiten:
  - Herstellung der Lebensgemeinschaft in einem anderen Land wäre möglich
    - 5 Jahre bei Ehegatten
    - 3 Jahre, wenn Kleinkinder betroffen sind
  - Herstellung nur in Deutschland möglich
    - 4 Jahre bei Ehegatten
    - 2 Jahre, wenn Kleinkinder auf die Sorge beider Eltern angewiesen sind
- Beginn des Zeitraums spätestens ab Asylantragstellung

Das Visumsverfahren

Visumsverfahren - Auslandsvertretung

- **Homepage der zuständigen deutschen Botschaft**
  - Wohnort, rechtmäßiger Aufenthalt, Sonderzuständigkeiten
  - Beispiele: https://kenia.diplo.de oder https://kabul.diplo.de/
- Merkblätter, Hinweise
- Visumsantrag
  https://www.dropbox.com/s/fudiv6f9csazrfu/Visumsantrag.pdf?dl=0x
  - VIDEX
  - https://videx.diplo.de/videx/visum-erfassung/#/videx-kurzfristiger-aufenthalt
  - https://videx.diplo.de/videx/visum-erfassung/#/videx-langfristiger-aufenthalt
- Terminbuchung, bzw. Registrierung
  - immer erforderlich
  - auf richtige Liste registrieren
  - lange Wartezeiten

Auslandsportal

- **https://digital.diplo.de/**

- Visaantragsstellung online möglich
  - noch kein umfassendes Angebot
    - Schwerpunkt zunächst auf den Fachkräftenachzug
    - Angebot wird aber ausgebaut

- zumindest schon Informationen und Weiterleitung zur zuständigen Auslandsvertretung
  - in den meisten Fällen muss das Visum dann doch noch bei der Botschaft beantragt werden

- gute erste Anlaufstelle

Visumsverfahren - Ausländerbehörden

- Beteiligung der örtlichen ABH, § 31 AufenthV
  - Prüfung der inlandsbezogenen Voraussetzungen
  - häufig Überschreitung der Kompetenz
    - insb. beim Nachzug zu subsidiär Geschützten
    - BMI Rundschreiben vom 28.04.2023, Anlage II „Wer prüft was“

- Vorabzustimmung § 31 Abs. 3 AufenthV

- erst Kontaktaufnahme zur Ausländerbehörde nachdem Termin zur persönlichen Antragstellung bei der Auslandsvertretung bekannt ist

Problem: Kontakt zur Botschaft

- lange Wartezeiten
  - gewolltes administratives Versagen
  - kaum Möglichkeiten zur Beschleunigung
  - Kontakt zu den Botschaften oft schwierig, meist nur per E-Mail möglich
  - Einschaltung des Auswärtigen Amtes bei gravierenden Fällen oder sehr langer Dauer (über 1 Jahr), Referat 508 (Grundsatzfragen), 509 (Einzelfälle)
  - NGOs vor Ort mit Kontakten zur Botschaft
  - Untätigkeitsklage beim VG Berlin selten erfolgreich

- Internationale Organisation für Migration (IOM)
  - https://germany.iom.int/sites/g/files/tmzbdl806/files/documents/2024-01/0.-fap-info-sheet_0.pdf

Praxistipps 1

- früh einen Termin zur persönlichen Vorsprache buchen
- Wartezeit nutzen, um Voraussetzungen zu erfüllen
  - Dokumente, Nachweise, Sprachkenntnisse
- alles gut dokumentieren
  - Bemühungen zur Beschaffung von Dokumenten, zum Spracherwerb; Kontakt zwischen der Familie und zur Botschaft etc.
- lieber keine Dokumente als Fälschungen
  - nicht dem Druck nachgeben
  - es geht meist mehr als gedacht
- genau arbeiten
  - auf übereinstimmende Daten und Schreibweisen achten
  - Absprachen

Praxistipps 2

- Identität und Familienverbund nachweisen
  - Urkunden jeglicher Art
    - Geburtsurkunden, Schulzeugnisse,...
  - DNA-Test vorbereiten, anbieten
  - alternative Möglichkeiten (nur hilfsweise), beachten Sie die Stellungnahme des BMI
    - Fotos, Zeugenaussagen, Chat-Protokolle, Unterhaltsleistungen, Besuche, eidesstattliche Versicherung, Beschlüsse des Familiengerichts...
- Übersetzungen anfertigen
- (frühzeitig) die Ausländerbehörden mit einbinden
  - ab Termin bei der Auslandsvertretung
- **Mehr ist mehr!**

Rechtsmittel im Falle einer Ablehnung des Visumsantrags

Remonstration

bei der zuständigen Botschaft

- verwaltungsrechtlicher Widerspruch
  - Behörde muss den Vorgang erneut prüfen
- Einmonatsfrist zur Einreichung
- nur, wenn in der Rechtsbehelfsbelehrung nicht ausgeschlossen
- schriftlich an die Botschaft
  - per E-Mail (genügt allein nicht!), besser per
  - möglichst mit einem von der klagenden Person unterschriebenen PDF
- nur sinnvoll, wenn Ergänzendes vorgetragen oder vorgelegt werden kann
  - zB. Sprachnachweis liegt nun vor
- verlängert das Verfahren – Zeit, Neues zu besorgen
- Wechsel ins Klageverfahren jederzeit möglich

Remonstration - Muster

- Beispiel

Absender

Deutsche Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
…

Per E-Mail an: **…**

Remonstration im Visumsverfahren zum Ehegattennachzug

Ihr Zeichen: xx

xx, geb.
wohnhaft: xx, Land

im Familiennachzug zu meinem Ehemann

xx, geb.
Wohnhaft: xx

Sehr geehrte Damen und Herren der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in xx,

hiermit bitte ich Sie, gemeinsam mit meinem Ehemann, Herrn xx um eine erneute Prüfung in der Angelegenheit des Familiennachzugs und der Erteilung eines Visums.

Mit Bescheid vom 22.05.2024 teilten Sie mit, dass der Erteilung eines Visums nicht entsprochen werden kann.

Die Ablehnung erfolgte, da ich meine Deutschkenntnisse zu diesem Zeitpunkt Ihrer Ansicht nach noch nicht ausreichend nachweisen konnte. Ich habe jedoch zu diesem Zeitpunkt bereits mündliche Deutschkenntnisse auf A1-Niveau besessen.
Um dies nachweisen zu können habe ich nun auch an einer Deutschprüfung im Libanon teilgenommen. Online kann man bereits einsehen, dass der Test bestanden wurde.

Den Nachweis übersende ich als Screenshot in der Anlage.

Das offizielle Zertifikat werde ich im Laufe der kommenden Tage, wohl in der KW 12 erhalten und kann Ihnen dieses dann umgehend zumailen.

Ich beantrage, mir das Visum zum Ehegattennachzug zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen,

Unterschrift,
Ort, DATUM

Abschaffung der Remonstration

- das Remonstrationsverfahren wird, nach dem Pilotversuch, nun weltweit abgeschafft
- zum **01.06.2025**

- als einziges Rechtsmittel bleibt die Klage

Klage

immer zum VG Berlin

- nicht gerichtskostenfrei
  - PKH kann beantragt werden
  - Antrag der klagenden Person, aber meist auch der stammberechtigten Person erforderlich
- Einmonatsfrist zur Einreichung (Eingangsfrist), vorab per Fax möglich
- schriftlich oder zur Geschäftsstelle
  - von der klagenden Person zu unterschreiben oder mit Vollmacht
  - komplette Adresse der klagenden Person
  - Bescheid mitschicken
  - Antrag auf Beiladung der stammberechtigten Person und der zuständigen Ausländerbehörde

Klage - Muster

Absender
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

vorab per Telefax

Klage und Antrag auf Prozesskostenhilfe

von Name, Adresse ...
...
- Kläger/in -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertr. d. d. Bundesminister des Auswärtigen,
Werderscher Markt 1, 11013 Berlin
- Beklagte -

beizuladen: der/die … (Familienangehöriger in D mit Adresse und Verwandtschaftsverhältnis)
... (Ausländerbehörde am Wohnort des Angehörigen mit Adresse)

wegen Visum zum Ehegattennachzug/Kindesnachzug/Eheschließung (

und beantrage unter Bezugnahme auf beiliegende, den Unterzeichner legitimierende Verfahrensvollmacht, wie folgt für Recht zu erkennen:

1. **Unter Aufhebung ihrer Entscheidungen vom ... (Datum, u. v. welcher Behörde (Botschaft oder GK etc.)), (ggf.:) in Form des Remonstrationsbescheides vom .... wird die Beklagte verpflichtet, dem Kläger/der Klägerin/den Klägern ein Visum zum Ehegattennachzug/Kindesnachzug/ zur Eheschließung zu erteilen.**

2. **Dem Kläger/der Klägerin/den Klägern wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Unterzeichners bewilligt.**

Begründung:

...
- kurze Darstellung des Sachverhalts
- Hinweis auf Beweise / Unterlagen, die mitübersandt werden
  (bei Übersendung vorab per Fax: erstmal nur Klage und Bescheid faxen, den Rest per Originalpost)

III.

Der Kläger/die Klägerin ist/die Kläger sind nicht in der Lage, die Kosten des Verfahrens zu tragen. Eine dies belegende Erklärung ist beigefügt/wird nachgereicht.

Unterschrift Kläger/Klägerin
und
ggf. Bevollmächtigte Person

Anlagen Bescheid
....

Einreise
und wie geht es weiter

Vorbereitung

- Finanzierung planen
  - Kostenübernahme für die Reisekosten, DNA-Test usw. beim Sozialleistungsträger beantragen
- Kostenübernahme größere Wohnung in der Regel ab Vorsprachetermin bei der Botschaft
- Behörden und offizielle Stellen (Schulen, Arbeitsagentur etc.) einbinden
- zuständig für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist die Ausländerbehörde
  - Antrag umgehend nach Einreise stellen
- Deutsch lernen im Ausland beginnen

Familienasyl § 26 AsylG

- Voraussetzungen
  - nur für internationalen Schutz (GFK, Subsi)
  - Familienverbund hat schon im Herkunftsland bestanden
    - Problem: Familie auf der Flucht begründet, nachgeborene Kinder
  - Antrag unmittelbar nach der Einreise, 2 Wochen
    - BAMF: 3 Monate
    - Problem: Aufenthaltstitel noch nicht erteilt
      - Verpflichtung zum Wohnen im AnkER
- Familienasyl steht derzeit stark unter Beschuss des BAMF
  - aber europakonform
  - nicht mehr von hier geborenen Kinder für Eltern ableitbar

Vor-und Nachteile des Familienasyls

Vorteile

- schnelleres Verfahren
- eigene Asylgründe sind nicht nötig
- gleicher Status und gleiche Rechte
- Unabhängigkeit vom Eintritt Volljährigkeit der bei UM

Nachteile

- *Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung, wenn noch kein Aufenthaltstitel, §§ 47, 14 AsylG*
- *keine Berücksichtigung etwaiger eigener Gründe*
- *Heimreisen werden schwierig*
- *abhängiger vom Titel des Stammberechtigten – Widerrufsverfahren (§ 73 Abs. 2b AsylG)*

Wichtige Hilfsmittel und Informationsquellen

- **familie.asyl.net**
- help.unhcr.org/germany, help.unhcr.org
- Internetseiten der Deutschen Auslandsvertretungen (www. *stadt oder land* .diplo.de*)*
- Informationsportal des Auswärtigen Amts (https://fap.diplo.de oder familyreunion-syria.diplo.de)
- Arbeitshilfe des Informationsverbund Asyl & Migration u.a. zum Thema § 22 AufenthG für Härtefälle
- Visumhandbuch des AA
- Diakonie Deutschland zur Familienzusammenführung nach der Dublin III-Verordnung
- Hinweis des BMI zu alternativen Nachweismöglichkeiten
- Die Dokumente sind hier abrufbar: https://www.dropbox.com/scl/fo/tg7edeilq7d44cpkmkiop/h?rlkey=clrh5ejyu5ptq3hc8rvzdcgi3&dl=0

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!